

# ZH\_OBERGERICHT SB240119 vom 14. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240119](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240119)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240119 du 14 novembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240119 del 14 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft für sieben Jahre des Landes verwiesen. Die Verteidigung beantragte vor Vorinstanz, es sei infolge des verlangten Freispruchs von einer Landesverweisung abzusehen (Urk. 41 Rz. 87). Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte sie, dass für den Fall eines Schuldspruches die Dauer der Landesverweisung auf das gesetzliche Minimum von fünf Jahren anzusetzen sei (Prot. II S. 7).

- 27 -

#### E. 1.2

Der Beschuldigte ist italienischer Staatsbürger und einer Katalogtat (qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 19 aAbs. 2 lit. a BetmG; Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB) schuldig zu sprechen. Betreffend die allgemeinen Voraussetzungen der obligatorischen Landesverweisung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 53 S. 36 f.). Der Beschuldigte ist somit grundsätzlich des Landes zu verweisen, es sei denn, es liege ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung überwiegen die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz nicht.

#### E. 1.3

Hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Verhältnisse des Beschuldigten ist bekannt, dass er in Italien geboren wurde und einen Teil seiner Jugend, nämlich im Alter von 8 bis 12 Jahren, in der Dominikanischen Republik verbrachte. Als er 18, 19 Jahre alt war, verstarb sein Vater und der Beschuldigte kehrte nach Italien zurück. Der Beschuldigte hat keine Kinder bzw. erwartet in einem Monat sein erstes Kind mit seiner neuen Partnerin. Er lebte vor seiner Verhaftung in R.\_\_\_\_\_. In Italien wohnen seine Mutter, seine Freundin, sein Bruder und "sein Bruder väterlicherseits" sowie sein Onkel (Prot. I S. 7 ff.; Urk. 73 S. 5). Der Beschuldigte hat in Italien verschiedene Berufe ausgeübt wie Friedhofswächter, Maler und Restaurationsmitarbeiter (Prot. I S. 8). In der Schweiz hat der Beschuldigte noch nie gewohnt. Zu seinem Verhältnis zur Schweiz führte er aus, ein guter Freund seiner Mutter lebe in der Schweiz und sein bester Freund wohne in M.\_\_\_\_\_ (Prot. I S. 9). Früher habe seine Schwester zudem in S.\_\_\_\_\_ gelebt (Urk. 73 S. 4). Er sei schon durch die Schweiz durchgefahren und kenne viele Leute in Zürich (Urk. 8/2 S. 6 ff.). Während der Beschuldigte in einer früheren Einvernahme eine Schwester in der Schweiz erwähnte (Urk.

8/3 F/A 6), hielt er später fest, er habe früher eine Familienangehörige in der Schweiz gehabt. Bis zu seiner Verhaftung sei er fast jedes Wochenende nach M. \_\_\_\_\_ gefahren, um seinen besten Freund zu besuchen. Sonst habe er keine Beziehung zur Schweiz (Urk. 8/4 F/A 15).

#### **E. 1.4**

Die Vorinstanz verneint aufgrund der fehlenden familiären Beziehungen in der Schweiz und der sozialen und beruflichen Beziehung zum Heimatland Italien

- 28 - eine besondere Härte im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB. Die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen können übernommen werden (vgl. Urk. 53 S. 37). 2.

#### **E. 1.5**

Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 9 ff.).

#### **E. 2**

Umfang der Berufung

##### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten

- 31 - Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 428 StPO).

##### **E. 2.2**

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen Freispruch an und unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich. Ausgangsmässig sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht ist vorzubehalten (Art. 135 aAbs. 4 StPO).

##### **E. 2.3**

Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 4'715.55 (inkl. MwSt. und Nachbesprechung mit dem Beschuldigten) geltend, was ausgewiesen ist und angemessen erscheint (Urk. 72). Zusätzlich sind ihr die Aufwendungen für die Berufungsverhandlung und den Weg (insgesamt rund fünf Stunden) zu vergüten. Es rechtfertigt sich daher, Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren pauschal und gesamthaft mit Fr. 5'900.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 30. November 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-4. (...) 5. Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ wird für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 14'753.– (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

- 32 - 6. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 4'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.- Gebühr für das Vorverfahren Fr. 14'753.- Entschädigung amtliche Verteidigung RA X. \_\_\_\_\_ Allfällige weitere Kosten blieben vorbehalten. 7.-8. (...) 9. (Mitteilungen) 10. (Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 19 aAbs. 2 lit. a BetmG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 238 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen. 5. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffern 7 und 8) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'900.- amtliche Verteidigung (inkl. MwSt.) 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der

- 33 - amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO vorbehalten. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben) ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials".

- 34 - 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 14. November 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Jacomet

- 35 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

## E. 2.4

Das FZA steht einer Landesverweisung vorliegend nicht entgegen.

- 30 - 3.

#### **E. 2.4.1**

Richtig ist, dass der Beschuldigte angab, er werde "D.\_\_\_\_\_" genannt, B.\_\_\_\_\_ zu kennen und mit ihm über WhatsApp kommuniziert zu haben (Urk. 8/2 F/A 9, 10 und 14). Hielt der Beschuldigte zu Beginn fest, er habe dazu wohl eine Schweizer Nummer verwendet, führte er in einer späteren Einvernahme aus, nie über eine Schweizer Nummer und damit auch nicht über die fragliche Nummer in der WhatsApp-Kommunikation, sondern nur über eine italienische Nummer verfügt zu haben (Urk. 8/2 F/A 14 ff.; Urk. 8/3 F/A 6). Damit entsteht mit der Vorinstanz der Eindruck, der Beschuldigte versuche etwas zu verschleiern. Wenn er sodann anlässlich der Berufungsverhandlung geltend macht, er sei bei der Hafteinvernahme unter Druck gestanden und es handle sich bei der Frage nach der Telefonnummer auch nicht um "Sachen, die man präsent habe", auch wenn man gefragt werde (Urk. 73 S. 18 f.), überzeugt dies in keiner Weise. Die Frage, ob man eine Schweizer Telefonnummer besitzt oder nicht, ist nicht aussergewöhnlich und es kann vom Beschuldigten auch im konkreten Fall seiner Verhaftung und einer diesbezüglichen "Überrumpelung" seinerseits erwartet werden, dass er die Frage richtig beantwortet. Auch die Beziehung zu B.\_\_\_\_\_ schilderte der Beschuldigte unterschiedlich. Während er einerseits festhielt, ihn vor etwa drei Jahren an der I.\_\_\_\_\_-strasse in Zürich kennengelernt zu haben (Urk. 8/2 F/A 10 f.), brachte er andererseits vor, er sei B.\_\_\_\_\_ nur einmal begegnet und habe ihn dann nie wiedergesehen (Urk. 8/3 F/A 22 ff.). Auf die Frage des Staatsanwaltes, weshalb der Beschuldigte nach einer einmaligen Begegnung mit B.\_\_\_\_\_ dessen Familienname kenne, wenn sie sich wie behauptet nur mit den Vornamen vorgestellt hätten, verwies der Beschuldigte in wenig überzeugender Weise auf automatisch generierte Empfehlungen von Facebook (vgl. Urk. 8/3 F/A 28 ff.). Bemerkenswert ist weiter, dass der Beschuldigte gegenüber seinem als Zeugen befragten früheren Zellengenossen K.\_\_\_\_\_ beteuerte, zu B.\_\_\_\_\_ keinen Kontakt gehabt zu haben (Urk. 9/1 S. 3 f.). Dies steht nicht nur im Widerspruch zu den eigenen Aussagen des Beschuldigten (Urk. 8/2 F/A 14). Auch B.\_\_\_\_\_ hielt fest, er kenne den Beschuldigten schon lange und er habe ihn oft gesehen (Urk. 9/2 S. 4 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde der Beschuldigte auf diesen Widerspruch angesprochen, wobei er in Bezug auf sein Verhältnis zu B.\_\_\_\_\_ vage blieb: Es sei eine einzige Begegnung gewesen. Wenig später erklärte er im

- 12 - Widerspruch dazu, es könne sein, dass er B.\_\_\_\_\_ auch öfter getroffen habe; man könne einer Person auch einfach auf der Strasse begegnen. Im Gegensatz zu früheren Aussagen machte der Beschuldigte ferner geltend, nie über WhatsApp, sondern über Facebook mit B.\_\_\_\_\_ kommuniziert zu haben, wobei er diesbezüglich ebenfalls keine genaueren Angaben machen konnte (Urk. 73 S. 14 ff.). Dieses Aussageverhalten überzeugt in keiner Weise. Augenfällig ist weiter, dass der Beschuldigte den Grund seiner Reisen in die Schweiz immer wieder anders erklärte. Er sei schon durch die Schweiz durchgefahren und kenne viele Leute in Zürich, diese seien "Freunde von der Disco und so" (Urk. 8/2 S. 6 ff.). Er sei nur in der Schweiz, um seine Schwester zu besuchen (Urk. 8/3 F/A 6). Bis zu seiner Verhaftung sei er fast jedes Wochenende nach M.\_\_\_\_\_ gefahren, um seinen besten Freund zu besuchen. Sonst habe er keine Beziehung zur Schweiz (Urk. 8/4 F/A 15). Auch dieses unstete Aussageverhalten setzt (wie bereits die Erklärungen zu seiner Telefonnummer und die Beziehung zu B.\_\_\_\_\_) ein weiteres Fragezeichen an der Glaubhaftigkeit der Schilderungen.

#### **E. 2.4.2**

Die nicht registrierte Rufnummer 2 (Urk. 2/3) der WhatsApp-Kommunikation hatte B.\_\_\_\_\_ unter "D.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_" abgespeichert. Damit übereinstimmend nannte B.\_\_\_\_\_ seinen Gesprächspartner wiederholt "D'.\_\_\_\_\_" (beispielsweise Urk. 11/1, Konversation 60, Rz. 19 ff.). Im Rahmen der WhatsApp-Kommunikation liess "D.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_" B.\_\_\_\_\_ am 18. Juli 2020 einen gleichentags datierten Zahlungsbeleg der H.\_\_\_\_\_ zukommen. Aus dem Beleg geht hervor, dass "A.\_\_\_\_\_" einen Betrag von EUR 870.03 respektive Fr. 1'000.– (inklusive Gebühren) an F.\_\_\_\_\_ als Familienhilfe für Lebensunterhalt überwies (Urk. 11/1, Konversation 88, Rz. 193 und Beilage, Foto Nr. 6). Wenige Stunden vorher übermittelt B.\_\_\_\_\_ "D.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_" den Namen F.\_\_\_\_\_ als Zahlungsempfängerin und fordert ihn auf, ihm "das Papier" zu schicken (Urk. 11/1, Konversation 88, Rz. 179 ff.). Bei der Zahlungsempfängerin handelt es sich gemäss Aussagen von B.\_\_\_\_\_ um diejenige Person, bei welcher er seine Betäubungsmittel aufbewahrt habe (Urk. 4/1 F/A 30). Der Zahlungsauftrag trägt nicht nur den Namen des Beschuldigten, sondern erfolgte anhand einer bei der

- 13 - H.\_\_\_\_\_ hinterlegten, auf den Beschuldigten lautenden italienischen Identitätskarte (Urk. 11/1, Konversation 88, Beilage, Foto Nr. 6; Urk. 12/5).

#### **E. 2.4.3**

Die aufgezeigten Umstände sprechen eine klare Sprache. Es bestehen keine ernsthaften Zweifel, dass es sich beim Gesprächsteilnehmer mit der Rufnummer 2 respektive bei "D.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_" um den Beschuldigten mit dem Spitznamen "D.\_\_\_\_\_" respektive "D'.\_\_\_\_\_" handelt. Dies vermag die Darstellung des Beschuldigten, seine Dokumente seien missbraucht worden (Urk. 8/4 F/A 8), ebenso wenig in Frage zu stellen wie die Argumentation der Verteidigung. Diese stellte sich vor Vorinstanz zusammengefasst auf den Standpunkt, die fragliche Rufnummer 2 sei nicht registriert und es gebe keine Hinweise, dass sie dem Beschuldigten gehören würde. Zudem könne sein, dass B.\_\_\_\_\_ die Nummer einem anderen Kollegen zur Verfügung gestellt habe (Urk. 74 Rz. 90). Beim Formular der Geldüberweisung falle sodann auf, dass es keine Unterschriften trage. Damit stelle sich bereits die Frage, ob der Betrag von Fr. 1'000.– tatsächlich verschickt worden sei. Die Kopie der Identitätskarte sei im Jahre 2018 erstellt worden, als der Beschuldigte in Zürich Gelder überwiesen habe (Urk. 41 Rz. 44 ff.). In der Folge wirft die Verteidigung die Frage auf, ob im Sommer 2020, als das Covid-Regime herrschte, sich der Beschuldigte überhaupt habe in der Schweiz aufhalten können. Jeder, der den Beschuldigten als Kunden der H.\_\_\_\_\_ gekannt habe, habe sich als Beschuldigten ausgeben können, insbesondere in der fraglichen Zeit, als eine Maskenpflicht bestanden habe. "D.\_\_\_\_\_" sei zudem kein seltener Spitzname und bedeute einfach "... " (Urk. 41 Rz. 61 ff.). Diese Ausführungen wiederholte die Verteidigung auch anlässlich der Berufungsverhandlung (vgl. Urk. 74 Rz. 40 ff.). Die Vorinstanz bezeichnet diese Vorbringen zu Recht als blosser Mutmassungen (Urk. 53 S. 14). Es leuchtet nicht ein, inwiefern der Umstand, dass auf dem Formular die Unterschriften fehlten, hier relevant sein sollte. Auf jeden Fall geht aus der Kommunikation nicht hervor, dass "D.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_" gegenüber B.\_\_\_\_\_ eine Geldüberweisung an F.\_\_\_\_\_ bloss simuliert hätte und B.\_\_\_\_\_ bei "D.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_" hätte nachhaken müssen (vgl. Urk. 11/1, Konversation 88, Rz. 193 ff.). Folgt man der Verteidigung, hätte "D.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_" von der bei H.\_\_\_\_\_ hinterlegten italienischen Identitätskarte des Beschuldigten und von dessen Beruf als Maler wissen müssen (vgl. Urk. 11/1, Konversation 88, Beilage, Foto Nr. 6; Prot. I S. 8). Hätte er sich als "A.\_\_\_\_\_" aus-

- 14 - gegeben, hätte er eine Person vorgeschoben, die den gleichen Übernamen trägt und B.\_\_\_\_\_ laut eigenen Aussagen schon lange kannte (Urk. 9/2 S. 4 f.). Auch dies hätte bei seinem Gesprächspartner eine Reaktion ausgelöst, die aber ausblieb. Ein solcher Ablauf kann wie ausgeführt zweifelsohne ausgeschlossen werden.

#### **E. 2.4.4**

Beim Gesprächsteilnehmer mit der Rufnummer 2 respektive bei "D.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_" handelt es sich wie ausgeführt um den Beschuldigten. Dieser will B.\_\_\_\_\_ nur einmal begegnet und nie bei ihm zu Hause gewesen sein. Aus den WhatsApp-Nachrichten, welche vorliegend das zentrale Beweismittel darstellen, geht Gegenteiliges hervor. Es bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit von deren Übersetzung und Inhalt. Die pauschale Aussage des Beschuldigten anlässlich seiner Befragung an der Berufungsverhandlung, wonach der Chat schlecht übersetzt worden sei, ohne konkrete Passagen zu benennen (Urk. 73 S. 20), kann an diesem Schluss nichts ändern. In den WhatsApp-Nachrichten wird geschildert, wie der Beschuldigte wiederholt mit einem Uber oder Taxi zu B.\_\_\_\_\_ nach Hause fuhr (Urk. 11/1, Konversation 88, Rz. 8 ff., 36 ff., 254 ff.) oder nach Absprache mit B.\_\_\_\_\_ mit einem Uber oder Taxi einen bestimmten Ort aufsuchte (Urk. 11/1, Konversation 88, Rz. 87 ff., 100 ff., 146, 177, 190 ff., 238, 325 ff., 376 ff.). Richtig ist, dass B.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte über WhatsApp nahezu ständig eine verklausulierte Sprache benutzten. Die Vorinstanz hält zutreffend fest, dass sich die Unterhaltung beinahe ausschließlich um Preise, Personen, Mengenangaben, Abwägen, Käufen, Verkäufen und "rauslassen" drehte (Urk. 53 S. 18 f.). Dies trifft beispielsweise auf die Unterhaltung am 3. Oktober 2020 zu (Beschuldigter: "wieviel war es Kumpel, was du mir gegeben hast / denn ich habe es nicht gewogen und habe es schon rausgelassen / um es zu wissen / und danke, dass du mir geholfen hast Kumpel, ich rede nicht viel, aber du hilfst mir sehr"; Antwort von B.\_\_\_\_\_: "daher, helfe du mir auch / ich helfe dir und du hilfst mir / 100"; Urk. 11/1, Konversation 88, Rz. 382 ff.), ebenso auf die Konversation vom 23. Januar 2021 (Beschuldigter: "Denn es ist nicht möglich, dass sie das gleiche haben und du gibst es nicht zu diesem Preis. / nein, nein / das waren Leute, welche hierher kamen"; B.\_\_\_\_\_: "Aber, wer hat das gleiche. Ich verstehe nicht."; Beschuldigter: "Hier hat es jemand mit dem gleichen Material. / Sie geben es zu 45 50 und sagt, dass sie viel haben."; Urk. 11/1, Konversation

- 15 - 60, Rz. 93 ff.). Die Vorinstanz hält zutreffend fest, die Gesprächspartner hätten eine solch umständliche Gesprächsführung auf sich genommen, um ein strafbares Verhalten respektive ihre Drogengeschäfte zu verschleiern. Aus dem Chatverlauf lässt sich zudem herauslesen, dass die Gesprächspartner sich gegenseitig über die Kauf- und Verkaufsgeschäfte orientierten (beispielsweise Urk. 11/1, Konversation 60, Rz. 101 ff., 111 ff. und Konversation 88, Rz. 59 ff.). In dieses Bild fügen sich auch die Fotos, die der Beschuldigte am 9. und

#### **E. 2.4.5**

Zusammenfassend ist erstellt, dass der Beschuldigte und B.\_\_\_\_\_ sich über WhatsApp über den Erhalt, Kauf und Weiterverkauf von Crystal Meth unterhielten. Die am 18. Juli 2020 via H.\_\_\_\_\_ getätigte Zahlung an F.\_\_\_\_\_ offenbart wie ausgeführt (zusammen mit weiteren Indizien) die Identität von "D.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_". Ob die Zahlung, wie die Vorinstanz annimmt (Urk. 53 S. 20), im Zusammenhang mit dem Handel von Crystal Meth steht, kann offenbleiben. Soweit die Vorinstanz das ausweichende Aussageverhalten von B.\_\_\_\_\_ anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 2. August 2023 als weiteres Indiz

für den Tatvorwurf wertet, kann dies übernommen werden (Urk. 53 S. 19 f.; Urk. 9/2 S. 3 f.). Aber selbst wenn die besagten Aussagen ausgeklammert würden, würde dies am Beweisergebnis nichts ändern.

#### **E. 2.4.6**

Betreffend den Kauf von mindestens 154 Gramm Crystal Meth gelangt die Vorinstanz zur Überzeugung, dass die in den Konversationen benutzten Zahlen die Mengen oder den Verkaufspreis umschreiben. Da die "100" laut Chat-Auszügen "vom guten" zu berechnen seien (vgl. Urk. 11/1, Konversation 60, Rz. 60), könne es sich bei "100" nicht um Geld, sondern um eine Menge handeln, die gut oder schlecht sein könne. Halte B.\_\_\_\_\_ fest, er "gebe es zu 80 und gebe es sehr gut raus" (vgl. Urk. 11/1, Konversation 60, Rz. 105), verdeutliche dies, dass B.\_\_\_\_\_ das Crystal Meth zu Fr. 80.– pro Gramm verkauft habe (Urteil 53 S. 20). Diese Erwägungen sind richtig. Ergänzte B.\_\_\_\_\_ den von ihm verlangten Preis mit der Bemerkung, er "gebe es sehr gut raus", unterstrich er offensichtlich die Qualität des durch ihn verkauften Crystal Meth. Dafür hatte er auch guten Grund. Nur eine Minute zuvor hatte der Beschuldigte ihm eröffnet, dass andere Verkäufer seinen Preis unterbieten würden. Dabei verwendete der Beschuldigte ausdrücklich die Worte "Preis" und "vom gleichen Material" (vgl. oben zitierte Konversation vom 23. Januar 2021), was B.\_\_\_\_\_ augenscheinlich hellhörig machte ("Finde raus, wer das ist") und ihn wie ausgeführt veranlasste, seinen Preis in der Höhe von "80" zu rechtfertigen.

- 17 - Richtig ist, dass der Beschuldigte sich am 22. Januar 2021 bei B.\_\_\_\_\_ nach dem Stand seiner Schulden erkundigte und B.\_\_\_\_\_ ihm einen Tag später das Total vorrechnete (Urk. 11/1, Konversation 60, Rz. 47 ff.): - B.\_\_\_\_\_: "P.\_\_\_\_\_ hat mir gesagt, dass du ihm 2'000 gegeben hast. Hast du was morgen?" - Beschuldigter: "ja. wieviel muss ich ergänzen für das andere" - B.\_\_\_\_\_: "vom alten. Willst du, dass ich dir das ausrechne?" - Beschuldigter: "ja, sag mir einfach, wieviel fehlt. um es auch zu wissen" - B.\_\_\_\_\_: "Vom letzten 1'400. Vom anderen 10'920. Total 12'320." [...] - B.\_\_\_\_\_: "10'520. Das ist das Total. Weil, man muss die 1'800 abziehen, welche du mir gegeben hattest" - Beschuldigter: "okey 10'520" Der Beschuldigte schuldete B.\_\_\_\_\_ mithin (ursprünglich) "12'320". Mit der Vorinstanz ist aufgrund des in der Schweiz abgewickelten Handels davon auszugehen, dass dabei Schweizerfranken gemeint waren. Aus der geschuldeten Geldsumme von Fr. 12'320.– folgt bei einem Preis von Fr. 80.– pro Gramm eine Menge von 154 Gramm. Zwar behauptete B.\_\_\_\_\_ im Untersuchungsverfahren, er habe das Crystal Meth zu Fr. 55.– pro Gramm verkauft, "an manchen Leuten hat man es für mehr und für manche für weniger verkauft" (Urk. 4/1 F/A 16 f.). Darauf verweist die Verteidigung zu Recht (Urk. 41 Rz. 80; Urk. 74 Rz. 93). Jedoch ist zu Gunsten des Beschuldigten auf die zwischen ihm und B.\_\_\_\_\_ geführte Konversation abzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb B.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten einen falschen Preis hätte vorgaukeln müssen. Hätte B.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten einen wahrheitswidrig zu hohen Grammpreis behauptet und das Crystal Meth nicht zu Fr. 80.–, sondern zu Fr. 55.– pro Gramm "rausgegeben", wäre zudem eine Reaktion des Beschuldigten zu erwarten gewesen. Auch passt ein Preis von Fr. 80.– für ein Gramm Crystal Meth unter Berücksichtigung der Qualität (vgl. E. III.2.4.6 und IV.1.3) mit den statistischen Preisen überein (durchschnittlicher Preis in Europa im Jahre 2020 für Grammverkäufe EUR 55 mit einer Bandbreite von 10 bis zu 100 Euro, vgl. [https://www.euda.europa.eu/publications/eu-drug-markets/methamphetamine/prices-and-purities\\_en](https://www.euda.europa.eu/publications/eu-drug-markets/methamphetamine/prices-and-purities_en)). Damit ist erstellt, dass der Beschuldigte von B.\_\_\_\_\_ für insgesamt Fr. 12'320.– Crystal Meth kaufte. Er bezahlte dafür Fr. 80.– pro

Gramm, womit er insgesamt 154

- 18 - Gramm Crystal Meth bezog. Zwar trifft mit der Vorinstanz zu, dass in den WhatsApp-Nachrichten auch weitere Zahlen respektive Geldsummen erscheinen (vgl. Urk. 11/1, Konversation 88, Rz. 149 ff., 222, 238, 275, 297). Aus diesen Zahlen lässt sich aber nicht zweifelsfrei ein Rückschluss auf die Menge ziehen. Zudem handelte es sich dabei um Chat-Unterhaltungen, die im Juli und August 2020 und damit vor der eingeklagten Zeitspanne geführt wurden. Der Beschuldigte teilte B.\_\_\_\_\_ mit, "wenn ich habe, dann lasse ich raus", "du weisst, wenn ich habe, produziere ich täglich", "ich habe es nicht gewogen und habe es schon rausgelassen" (Urk. 11/1, Konversation 88, Rz. 136, 228, 383). "Schauen wir, ob wir sie morgen sehen [...] Sie kaufen. Und verkaufen sicher. Sie kaufen mit Cash in der Hand" (Urk. 11/1, Konversation 60, Rz. 125 ff.). Diese Unterhaltungen legen nahe, dass der Beschuldigte die Betäubungsmittel zum Zweck des Weiterverkaufs erwarb und nicht etwa selbst konsumierte. Als blosser Endkonsument hätte er die Betäubungsmittel von B.\_\_\_\_\_ zudem nicht (wie aufgezeigt) auf Kredit bekommen. Auch die grosse Menge von 154 Gramm lässt daraus schliessen, dass sie nicht für den Eigengebrauch bestimmt war. Bei normalen Dosen ergibt ein Gramm Crystal Meth etwa 40 Konsumeinheiten (SCHLEGEL/JUCKER, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 4. Aufl. 2022, N. 158 zu Art. 2 BetmG). Der Beschuldigte konsumiert nach eigenen Angaben keine Drogen bzw. habe nur in seiner Jugend ab und zu konsumiert (Urk. 8/2 F/A 12; Urk. 73 S. 8). Zwar hielt er gegenüber der Tessiner Kantonspolizei davon abweichend fest, seit über zwei Wochen keine Betäubungsmittel zu konsumieren. Jedoch erklärte er gleichzeitig, er bezeichne sich nicht als abhängig und habe schon Marihuana konsumiert (Urk. 8/1 S. 2). Offenbar bezog sich erstere Aussage – so der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung – auf seine kurz zuvor verbrachte Zeit in den USA bei seinem Cousin, als er einmal im Ausgang geraucht habe (Urk. 73 S. 10). Erstellt ist deshalb, dass der Beschuldigte das Crystal Meth für den Weiterverkauf erwarb. Ein tatsächlicher Verkauf ist allerdings nicht Teil des Anklagevorwurfs, wor- auf die Vorinstanz richtig verweist (Urk. 53 S. 23). Wenn die Verteidigung darauf hinweist, dass im fraglichen Zeitraum vom 20. Oktober 2020 bis 23. Januar 2021

- 19 - nie Zahlungen vom Beschuldigten auf den Konten von B.\_\_\_\_\_ eingegangen seien, was gegen die Theorie der Staatsanwaltschaft spreche, wonach der Beschuldigte ein Weiterverkäufer gewesen sei (Urk. 74 Rz. 37 f.), überzeugt dies nicht. Der Um- stand, dass der Name des Beschuldigten auf den Zahlungseingängen nicht auf- taucht, stösst das Beweisergebnis nicht um. Vielmehr könnte es auch sein, dass der Beschuldigte bar bezahlt hatte. Offenbleiben kann, ob der Beschuldigte die Be- täubungsmittel auch ausserhalb des Kantons Zürich (etwa in E.\_\_\_\_\_) erwarb. Auch dies wäre entgegen dem Dafürhalten der Vorinstanz (Urk. 53 S. 23 f.) vom Anklagevorwurf erfasst (E. II.2.).

## **E. 2.5**

Unter Berücksichtigung aller für die Strafzumessung relevanten Kriterien erscheint eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten angemessen. Die erstandene Haft von 238 Tagen ist anzurechnen (Art. 51 StGB; Urk. 13/1; Urk. 46; Urk. 54). VI. Vollzug 1.

## **E. 3.1**

Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Die Vorinstanz hat die Dauer in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf sieben Jahre festgesetzt.

### **E. 3.2**

Die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Dabei ist namentlich einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte Rechnung zu tragen (Urteil 6B\_249/2020 vom 27. Mai 2021 E. 6.2.1). Unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschuldigten, der heute auszufällenden bedingten Freiheitsstrafe im mittleren Bereich des untersten Drittels des Strafrahmens und des geringen Interesses des Beschuldigten am Verbleib ist die Dauer der Landesverweisung auf sieben Jahre festzusetzen.

### **E. 3.3**

Im Übrigen ist von der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem aufgrund der italienischen Staatsangehörigkeit des Beschuldigten abzusehen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen im erstinstanzlichen Verfahren Wie bereits ausgeführt, sind die erstinstanzliche Kostenfestsetzung und die Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Rechtskraft erwachsen. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Dispositivziffern 7 und 8) ist ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kostenfolgen im Berufungsverfahren

### **E. 3.4**

Bei einer Gesamtbetrachtung wird die objektive Tatschwere durch die Elemente der subjektiven Tatkomponente nicht relativiert. Dies führt zu einem Gesamtverschulden, welches als leicht zu bezeichnen ist. Damit bleibt es bei der Einsatzstrafe von 24 Monaten.

### **E. 3.5**

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 53 S. 32). Ergänzend bzw. aktualisierend führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass er seit dem 1. April 2024 neu bei der Q.\_\_\_\_\_ S.r.l. als Krantechniker tätig sei. Er verdiene je nach Anzahl Stunden, die er leiste, rund EUR 2'500 bis EUR 3'000 im Monat. Ferner sei er seit einem Monat geschieden und lebe mit seiner neuen Partnerin in einer Zwei-Zimmer-Wohnung in R.\_\_\_\_\_ [Stadt in Italien]. Mit dieser erwarte er in zwei Monaten ein Kind. In seiner Freizeit bleibe er mit seiner Familie und gehe weniger in den Ausgang. Er widme sich seinen zwei Oldtimers, welche er repariere. Ansonsten habe er Ersparnisse in der Höhe von rund EUR 5'000. Aufgrund diverser Rechnungen, die er in seiner Zeit, als er in Haft war, nicht habe zahlen können, habe er aktuell Schulden in der Höhe von rund EUR 3'000 bis EUR 4'000. Drogen habe er nur als Jugendlicher ab und zu konsumiert, sei aber nie abhängig gewesen (Urk. 73 S. 2-11). Aus den persönlichen Verhältnissen ergibt sich nichts für die Strafzumessung Relevantes. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf. Aufgrund des Verbots des (unter anderem in Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten) Selbstbelastungszwangs ist es das prozessuale Recht des Beschuldigten, die Vorwürfe abzustreiten. Gleichzeitig kann er unter diesem Titel für sich keine Strafreduktion reklamieren. Anhaltspunkte für eine erhöhte Strafempfindlichkeit sind schliesslich nicht ersichtlich.

- 26 -

### **E. 7**

Juni 2022 beim Bezirksgericht Zürich Anklage im abgekürzten Verfahren erhoben worden sei. Ob B.\_\_\_\_\_ exakt wegen der darin enthaltenen Deliktswürfe verurteilt worden sei,

könne den Akten aber nicht entnommen werden (Urk. 41 Rz. 16 f.).

## **E. 12**

November 2020 sowie am 5. Januar 2021 B.\_\_\_\_\_ sandte. Sie zeigen kristallartiges Material unter anderem abgepackt in Minigrip (Urk. 11/1, Konversation 60, Beilage, Fotos Nr. 1 und 2; Urk. 11/1, Konversation 88, Beilage, Fotos Nr. 39 und 40). Wenn die Vorinstanz daraus schliesst, das abgebildete Material sei als Crystal Meth auszumachen, ist dies zu übernehmen. Ergänzend sind zwei Momente erwähnenswert, die das besagte Bild abrunden. Zum einen handelte B.\_\_\_\_\_ ab dem 27. November 2019 bis zum 20. Mai 2021 und damit auch in der hier fraglichen Zeit mit grossen Mengen Crystal Meth und Kokain sowie mit MDMA und Ecstasy Pillen, wofür er rechtskräftig verurteilt wurde. Es drängt sich deshalb auf, dass die vier Fotos mit der Haupttätigkeit von B.\_\_\_\_\_ zu tun hatten. Dies zeigt auch die Reaktion von B.\_\_\_\_\_ auf das zugesandte Foto Nr. 2, welches ein Minigrip mit weissen Kristallen zeigt ("nimm es, wir sind aktiv."; Urk. 11/1, Konversation 60, Rz. 10 f.). Zudem ist nicht zweifelhaft, dass auf den erwähnten Fotos andere Betäubungsmittel wie Kokain oder Pillen nicht abgebildet sind. Zum andern geht aus der Chat-Unterhaltung klar hervor, dass sich B.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte über Methamphetamin respektive Crystal Meth unterhielten. Am 12. Juli 2020 schrieb der Beschuldigte "was ist los Kumpel", was B.\_\_\_\_\_ mit "was ist los" quittierte. Darauf hakte der Beschuldigte nach und fragte: "sag mir, ist es verloren". Rund 17 Minuten später schickte B.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten eine Mitteilung aus "N.\_\_\_\_\_", wonach die holländische Polizei in O.\_\_\_\_\_ [Stadt in den Niederlanden] 2'500 Kilogramm Methamphetamin sichergestellt habe (Urk. 11/1, Konversation 88, Rz. 72 ff. und Beilage, Foto Nr. 3). Gewagt wäre die Interpretation, wonach sich der Beschuldigte nach einer ausstehenden Lieferung Crystal Meth erkundigte und B.\_\_\_\_\_ ihm mitteilte, dass diese durch die holländische Polizei

- 16 - abgefangen wurde. Ohne Zweifel bleibt aber, dass Crystal Meth Teil der zwischen dem Beschuldigten und B.\_\_\_\_\_ geführten Kommunikation war.

## **E. 16**

Februar 2023 E. 2.2.1 und 2.3.2; 6B\_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.3; 6B\_286/2011 vom 29. August 2011 E. 3.4.1). Richtig ist, wenn die Vorinstanz den Zeitraum von rund vier Monaten als nicht unbeachtlich bezeichnet. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist von einer eher tieferen Hierarchiestufe auszugehen. Wenngleich damit eine hohe Stellung des Beschuldigten innerhalb der Drogenorganisation nicht erstellt ist, kann aber auf jeden Fall nicht von einer bloss untergeordneten Hierarchiestufe und einer bloss ausführenden Funktion ausgegangen werden. Vielmehr war der Beschuldigte letztlich ein wichtiges Bindeglied zwischen Drogenproduzenten und Drogenabnehmern. Insgesamt offenbarte er eine nicht unerhebliche kriminelle Energie. Die objektive Tatschwere ist (bei einem Strafrahmen von 1 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe) als leicht einzustufen. Die vorinstanzliche Einsatzstrafe von 24 Monaten kann übernommen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.